

Zusammenfassung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Düsseldorf

Vorwort:

Diese Zusammenfassung soll vor allem Studierenden helfen die Regelungen im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, basierend auf der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung leichter zu verstehen und die für sich wichtigen Punkte zu finden. Vereinfachungen sowie Weglassen von einigen für Studierende unwichtige Punkte sind inbegriffen. Der Originaltext ist am Ende verlinkt.

§1: Grundsätze

Das Präsidium nutzt die ihm verliehenen Befugnisse und erlässt die folgenden Maßnahmen um die Handlungsfähigkeit der Hochschule zu gewährleisten. Die Maßnahmen gelten für alle Fachbereiche und sind nur dann ungültig wenn die Fachbereiche nach Beginn des Sommersemesters 2020 abweichende Regelungen verfassen. Sämtliche Änderungen durch Dozierende müssen in den Fachbereichen vom Dekanat zentral auf der Website veröffentlicht werden.

§2: Lehrveranstaltungen

Der gesamte Studienbetrieb findet ab dem 20.04.2020 (Vorlesungsbeginn) ausschließlich digital statt; Wann sich dies wieder ändert entscheidet das Präsidium mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen.

Die Dozierenden dürfen, in Rücksprache mit ihrem Dekanat, aktuell digital stattfindenden Lehrveranstaltungen auch digital zu Ende führen.

Die Form der Lehrveranstaltung kann durch die Dozierenden auch abweichend zu den normalerweise vorgegeben Lehrformen geändert werden.

Lehrveranstaltungen dürfen in folgenden Punkten verändert werden:

- Art und Weise der Durchführung
- Verschiebung in anderes Semester oder außerhalb der Vorlesungszeit (gilt auch für Teilveranstaltungen)

(§10) Präsenzveranstaltungen können auch in digitaler Form als Präsenzveranstaltungen gelten, wenn sie angeboten werden.

§3: Prüfungen

Prüfungen dürfen auch auf elektronische Weise stattfinden. Dies kann auch außerhalb der Hochschule stattfinden.

Prüfungsformen dürfen in folgenden Punkten geändert werden:

- Dauer
- Lehrform & Teilnahmevoraussetzungen
- Auslands- und Praxissemester sowie Berufspraktika
- Anzahl von Wiederholungen
- nachteilsausgleichende Regelungen
- Prüfungsorgane & Verfahren
- Folgen der Nichterbringung von Leistungen oder Rücktritt sowie Verstößen
- Einsicht in die Prüfungsakten
- Einfließen in die Gesamtnote bzw. generell Benotung

Wird eine Prüfungsleistung geändert, muss dies bis zum Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben werden. Wurde das nicht gemacht, dürfen sich bereits zur Prüfung Angemeldete bis zum Antritt der Prüfung folgenlos von der Prüfung abmelden.

Muss eine Prüfung in einem bestimmten Semester stattfinden, so ist diese Frist um ein Semester verlängert.

Prüfungen, welche im SoSe 2020 nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.

§4: Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen und Auslands-, Praxissemester sowie Berufspraktika

Auf Auslands- und Praxissemester sowie Berufspraktika und Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit dem Dozierenden und muss dies zu Beginn der Anmeldephase bekannt geben.

Damit geht nicht automatisch der Verzicht auf die Erbringung einer Leistung einher. Ob eine alternative Leistung erbracht werden soll entscheidet der Fachbereichsrat.

§5: Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen von Leistungen

Die Fristen für Bewertungen und Anerkennungen von erbrachten Leistungen in anderen Studiengängen oder Hochschulen dürfen bei Prüfungen 8 und Anerkennungen 12 Wochen nicht übersteigen.

§6: Regelstudienzeit

Für alle im SoSe 20 eingeschriebenen Studierenden (nicht beurlaubt oder Zweithörer) wird die individuelle Regelstudienzeit um ein Semester erhöht.

§7&8: Nachweis von Zugangsvoraussetzungen

Praktika, welche bis zum Ende des SoSe 20 erbracht werden müssten, dürfen bis zum Beginn des SoSe 21 nachgeholt werden.

Studierende, welche über ihre vorläufige Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden können den Nachweis für ihren Bachelorabschluss nachreichen.

Diejenigen, welche zum SoSe 20 zugelassen wurden bis zum 01.12.2020 und jene, welche zum WiSe 20/21 zugelassen wurden bis zum Beginn des WiSe 21/22 nachreichen.

§9: Keine Einschreibungserfordernis für Studienabschließende Prüfungen

Bei Bachelor- und Masterprüfungen, welche wegen der Corona-Epidemie vom SoSe 20 ins WiSe 20/21 verschoben werden besteht die Möglichkeit zur Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein zu müssen. Unter Angabe eines besonderen Falles (z.B. soziale Notlage) kann beim Studienbüro beantragt werden, dass man zur Abnahme der Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss.

Wenn diese Prüfung im WiSe 20/21 nicht bestanden werden sollte, ist eine rückwirkende Rückmeldung möglich.

§11: Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung gilt vom 20.04.2020 bis zum 01.04.2021.

Originaltext:

Ausführlich nachzulesen unter:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/frontdoor/index/index/searchtype/series/id/12/rows/10/docId/2153/start/1>

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18405&ver=8&val=18405&sg=0&menu=1&vd_back=N

Erstellt vom Referat für Hochschul-Politik des AStA der Hochschule Düsseldorf